

# RS OGH 1958/12/10 2Ob151/58, 1Ob756/82

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.12.1958

## Norm

AnfO §2

AnfO §12

## Rechtssatz

Der Umstand, daß sich der Schuldner mit der Schaffung eines gegen ihn gerichteten Exekutionstitels einverstanden erklärt hat, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme einer Kollusion, die der Anfechtungsgegner dem Gläubiger im Anfechtungsprozeß mit Erfolg entgegenhalten könnte.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 151/58

Entscheidungstext OGH 10.12.1958 2 Ob 151/58

- 1 Ob 756/82

Entscheidungstext OGH 10.11.1982 1 Ob 756/82

nur: Der Umstand, daß sich der Schuldner mit der Schaffung eines gegen ihn gerichteten Exekutionstitels einverstanden erklärt hat, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme einer Kollusion. (T1) Veröff: SZ 55/174

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0050712

## Dokumentnummer

JJR\_19581210\_OGH0002\_0020OB00151\_5800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>